

GEWALTTÄTIGES FANVERHALTEN IM FUSSBALL



DIE VERWALTUNGSRECHTLICHEN PRÄVENTIVMASSNAHMEN

ABSCHLUSSARBEIT CAS PARALEGAL

1 / 2013

BEI DR. LIC. IUR. ROGER MÜLLER

VORGELEGT VON:
SIMONE HIRSCHMÜLLER
GULDENENSTRASSE 16
8610 USTER
079 455 46 81

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	V
Einleitung	1
Hauptteil	
1. Fans, Fankulturen und die gewaltbereite Szene.....	2
1.1. Fangruppen	2
1.2. Fankategorien.....	2
1.3. Gewaltbereite Szene	3
1.4. Aktuelle Zahlen HOOGAN.....	4
2. Fälle von Ausschreitungen	4
3. Gesetzesgrundlage	6
4. Präventive Massnahmen bei Sportveranstaltungen	7
4.1. Informationssystem HOOGAN.....	7
4.2. Anordnung einer Ausreisebeschränkung.....	8
4.3. Rayonverbot	9
4.4. Begründungs- und Beweisanforderungen an ein Rayonverbot	9
4.5. Anordnung einer Meldeauflage.....	11
4.6. Polizeigewahrsam	11
5. Datenschutz und Grundrechte.....	12
5.1. Datenschutz.....	12
5.2. Grundrechte.....	12
5.3. Verletzung der Grundrechte durch die Präventivmassnahmen an Sportveranstaltungen	12
5.3.1. Verletzung der Privatsphäre durch Videoüberwachung.....	12
5.3.2. Verletzung der Bewegungsfreiheit durch Rayonverbote.....	14
6. Spannungsfeld Datenschutz und Gesetzgebung.....	15
7. Massnahmen gegen Gewalt an Sportveranstaltungen – Die Schweiz in Zusammenarbeit mit Europa	17
7.1. Europaratsübereinkommen	17
7.2. Polizeiliche Vernetzung der Schweiz.....	18

7.2.1.	Polizeiverträge.....	18
7.3.	Euro-regionale Zusammenarbeit	19
7.3.1.	Schengen	19
7.3.2.	Europol	19
7.3.3.	Europarat.....	20
7.3.4.	Interpol	20
8.	Hooliganismus-Bekämpfung in England als Vorbild für die Schweiz? ...	21
	Schlussfolgerung.....	22

Literaturverzeichnis

BREITENMOSER STEPHAN, Kommentar zu Art. 13 BV in: Ehrenzeller Bernhard/Mastronardi Philippe/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A., (Hrsg.), St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2008.

EGLI PATRICIA, Grundrechte, in: Sicherheit & Recht 3 (2012), S. 193 ff.

ENGLER MARC, Sicherheit an Sportveranstaltungen unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, in: Sicherheit & Recht 3, (2008), S. 162.

GAMMA MARCO, Völkerrechtliche Grundlagen der internationalen Polizeizusammenarbeit anlässlich der EURO 2008, in: Sicherheit & Recht 3, (2011), S. 136 ff.

HADORN LINDA/SIEBER CLAUDIA, Hooliganismus – Intervention und Prävention, Seminararbeit am Institut für Sportwissenschaften der Universität Bern, 2008.

HENSLE BEAT, Strafe ohne Strafrecht – Die poenale Wirkung von Verwaltungsrechtlichen Massnahmen, insbesondere am Beispiel der Präventivmassnahmen des Hooliganengesetz, in: Sicherheit & Recht 1, (2011), S. 37 ff.

HOFMANN DAVID, III. Sicherheit als rechtliches Phänomen / Das Informationssystem HOOGAN in der Praxis, in: Juchli Philipp/ Würmli Marcel/ Haunreiter Diego (Hrsg.), Sicherheit als wirtschaftliches, rechtliches und kulturelles Phänomen, Bern 2008, S. 291.

KELLER RAPHAEL/MOECKLI DANIEL, Wegweisung und Rayonverbote – Ein Überblick, in: Sicherheit & Recht 3 (2012), S. 231 ff.

KRAHM BASTIAN, Polizeiliche Massnahmen zur Eindämmung von Hooliangewalt, Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher und rechtsvergleichender Aspekte, Diss. Münster 2007.

MEILI ANDREAS, Kommentar zu Art. 28 ZGB in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Wiegand Wolfgang (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZBG, 4. Auflage, Basel 2012.

MÜLLER LUCIEN, Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen – insbesondere zur Verhütung und Ahnung von Straftaten, Diss. Zürich, St. Gallen 2011.

ROHNER CHRISTOPH, Kommentar zu Art. 22 BV in: Ehrenzeller Bernhard/Mastronardi Philippe/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A., (Hrsg.), St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2008.

SCHWEIZER RAINER J., Kommentar zu Art. 10 BV in: Ehrenzeller Bernhard/Mastronardi Philippe/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A., (Hrsg.), St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2008.

THALER DANIEL, Hooliganismus und Sport, in: Sport und Recht, 3. Tagungsband, Bern 2006, S.245 ff.

TRUNZ MIRJAM/WOHLERS WOLFGANG, Hooliganismus-Bekämpfung: Kann die Schweiz von England lernen? in: Causa Sport 2011, S. 177 ff.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes (Amtliche Sammlung)
BWIS	Bundesgesetz über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit Stand 16. Juli 2012 (SR 120)
BASPO	Bundesamt für Sport
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossen- schaft vom 18. April 1999 (SR 101)
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (Stand 1. Januar 2011) SR 235.1
EURO 2008	Europa-Fussballmeisterschaft 2008
FBO	Football Banning Order
FCZ	Fussballclub Zürich
ff	und folgende
GC	Grasshopper Club, Zürich
PolG	Polizeigesetz des Kanton Zürich vom 23. April 2007 (LS 550.1)
resp.	respektiv
SDÜ	Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22. September 2000, 19-62)
SG	Kanton St. Gallen
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
SZH	Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus (SZH)
u.a.	unter anderem

u.U.	unter Umständen
VGer	Verwaltungsgericht
z. Bsp.	Zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Einleitung

Der Fussball gehört zu einer der populärsten Sportarten heutzutage. Jung und Alt erfreut sich über das Showgeschäft auf dem Rasen, wartet ungeduldig auf „ihre“ Mannschaft, um diese endlich auf dem Grün aufgetaucht, anzufeuern. Doch setzen gewisse Fankategorien „anfeuern“ im wahrsten Sinn des Wortes um. Fallen sie nicht nur durch ihre einstudierten Choreographien und Gesänge auf, so untermalen sie das ganze Spektakel noch mit dem Abfeuern sogenannten Pyros. Angeheizt durch die Stimmung, kommt es unglücklicherweise auch immer wieder zu gewalttätigen Ausschreitungen an solchen Anlässen, welche eine beachtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen. Die verbale und physische Gewalt in den rivalisierenden Fankurven, gepaart mit aggressiven Handlungen, führt zu einem sozialen Spannungsfeld, dass die Grundrechte wie Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum gefährden.

Die Omnipräsenz dieser doch sehr emotional geprägten Thematik beschäftigt einerseits die Fans, die Fanarbeiter, den Bund und die Kantone. Der Bund hat im Hinblick auf die Euro 2008 mit dem Bundesgesetz über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit Stand 16. Juli 2012 (BWIS) auf Bundesebene ein Grundlagenpapier geschaffen, damit Gewalttätigkeiten im Umfeld von Sportveranstaltungen präventiv besser bekämpft werden können.

Die Sicht der Bevölkerung gegenüber den betroffenen, resp. verschärften Präventivmassnahmen, stösst weitgehend auf Unverständnis. Aus juristischer Sicht handelt es sich um verwaltungsrechtliche Massnahmen, denn im Vordergrund steht die Prävention, also die Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich Sportveranstaltungen. Die Bürgerinnen und Bürger empfinden die teilweise erzieherischen Massnahmen jedoch als Strafe.

In der folgenden Arbeit habe ich die präventiven Massnahmen auf juristischer Ebene näher dargestellt.

1. Fans, Fankulturen und die gewaltbereite Szene

1.1. Fangruppen

Das Zuschauerverhalten an Sportveranstaltungen wird aus Sicht der Polizei und Sicherheitsverantwortlichen in die drei folgenden Kategorien unterteilt:

A-Fans: stellen keine Gefahr dar

B-Fans: sind gewaltbereit – besonders unter Einfluss von Alkohol

C-Fans: sind gewaltsuchend – sie suchen auf jeden Fall die Auseinandersetzung, sei es mit gewaltsuchenden Fans der gegnerischen Mannschaft oder mit Ordnungskräften und der Polizei.¹

1.2. Fankategorien

Die Unterscheidung zwischen den Fankategorien B und C ist fließend. Zwecks Vereinheitlichung und im Zusammenhang mit internationalen Fussballspielen wurden die Fankategorien in polizeilicher Betrachtungsweise neu gegliedert:

Nicht-Risiko-Fans (bisher A-Fans)

Eine namentlich bekannte oder nicht bekannte Person, von der anzunehmen ist, dass sie weder geplant noch spontan zu Gewalttätigkeiten oder Unruhen anstiften oder dazu beitragen wird.

Risiko-Fans (bisher B-Fans und C-Fans)

Eine namentlich bekannte oder nicht bekannte Person, von der anzunehmen ist, dass sie möglicherweise – geplant, situativ oder im Zusammenhang mit einer Fussballveranstaltung die öffentliche Ordnung gefährden oder unsoziales Verhalten an den Tag legen wird.

¹ Postulat Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, Präventionsmassnahmen, 8. Dezember

Eine wichtige Stellung nimmt vor allem auch die sozialwissenschaftliche Betrachtungsweise ein:

Fussballzentrierte Fans

Leben für ihren Verein. Der Verein und die anderen Fans dieses Vereins sind sehr oft der einzige Lebensinhalt. Sie leiden mit ihrer Fussballmannschaft mit. Geht es dieser schlecht, geht es auch dem fussballzentrierten Fan schlecht.²

Konsumorientierte Fans

Entscheiden sich meist spontan für einen Spielbesuch. Sie konsumieren aus sicherer Entfernung das Geschehen und stellen daher kein Sicherheitsrisiko dar.³ Geht es dem Verein schlecht, bleiben sie dem Stadion fern. Spielt der Verein hingegen oben mit, kommen sie auch an das Spiel.

Erlebnisorientierte Fans

Sie besuchen jedes Spiel und nützen dadurch die Spannungssituation rund um die Veranstaltung aus. Jedes Spiel muss ein Spektakel sein, wobei sich Spektakel auf die gewalttätigen Ausschreitungen bezieht.⁴ Das Gewaltpotential dieser Gruppierung ist sehr hoch.⁵ Sie suchen im Fussball den besonderen Kick

1.3. Gewaltbereite Szene

Hooligans

Hooligans treten häufig in grösseren Gruppen auf und zeigen eine hohe Gewaltbereitschaft, was allerdings nicht auf das alltägliche Leben eines Hooligans zutreffen muss. Bei Fussballbegegnungen treffen sie

² KRAHM BASTIAN, S. 29.

³ SIEBER/HADORN, Seminararbeit.

⁴ KRAHM BASTIAN, S. 29.

⁵ SIEBER/HADORN, Seminararbeit.

⁵ KRAHM BASTIAN, S. 29.

auf ebenso aggressive Hooligans des gegnerischen Vereins. Bei der Konfrontation der miteinander verfeindeten Fangruppen kommt es häufig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Hooligans sind von Fans und Ultras zu unterscheiden, da sie Gewalt „kultivieren“.⁶

Ultras

Die Ultra-Bewegung hat ihre Wurzeln in Italien und ist ursprünglich eine besondere Organisationsform für fanatische Anhänger einer Fussballmannschaft. In der Regel fühlen sie sich als Kern der jeweiligen Fanschar. Die meisten Ultra-Gruppen haben Vertreter, die im Namen der Gruppe mit dem unterstützten Verein kommunizieren, zum Beispiel um Lagerräume für Fahnen oder Eintrittskarten für Auswärtsspiele zu organisieren.⁷

1.4. Aktuelle Zahlen HOOGAN

Seit Ende Juli 2012 wurden im Informationssystem „HOOGAN“ neu 124 Personen erfasst und 52 gelöscht. Das Total der in HOOGAN registrierten Personen beläuft sich per Ende Januar 2013 auf 1'294 Personen. Diese Zahl teilt sich wie folgt auf: 71% haben Bezug zum Fussball (im Vergleich: 29% haben Bezug zum Eishockey), davon 12% weiblich, 6% sind zwischen 15 und 18, 50% der erfassten Personen sind zwischen 19 und 24, 28% zwischen 25 und 29, 14% zwischen 30 und 39 und 2% zwischen 40 und 49 Jahre alt.⁸

2. Fälle von Ausschreitungen

Gewalttätige Ausschreitungen wie sie an Fussballspielen vorkommen, stellen eine grosse Beeinträchtigung der öffentlich Sicherheit und Ordnung dar. Die Fussballfans, also Nicht-Risiko-Fans bis hin zu den Ultras verstehen sich als wichtiger Teil einen Fussballspiels. Da sie sich als Teil des Spieles sehen, spricht man auch vom sogenannten „Zwölften Mann“. Die Identität mit dem lokalen Club charakterisiert das

⁶ <http://de.wikipedia.org/wiki/Hooligan>

⁷ <http://de.wikipedia.org/wiki/Ultra-Bewegung>

⁸ <http://www.fedpol.admin.ch/content/fedpol/de/home/dokumentation/medieninformationen/2013/2013-01-31.html>

Verhalten der Fans ebenso wie die Ablehnung der Gegenspieler. Diese Aggression führt beispielsweise zu folgenden tragischen Vorfällen:

Beim Derby am 9. April 2013 zwischen AS Roma und Lazio kam es bereits vor dem Spiel zu schweren Ausschreitungen. Es kam zu Messerstechereien, und Strassenschlachten zwischen der Polizei und den Fans.

Das Heysel-Unglück: Als am 29. Mai 1985 im Brüsseler Heysel Stadion Juventus Turin gegen den FC Liverpool im Endspiel standen, kam es zu einer Katastrophe aufgrund von Feuerwerkskörpern, die eine Massenpanik ausgelöst haben. 39 Menschen starben, 376 wurden zum Teil schwer verletzt.

Nach einer langen FC Zürich-Meisterfeier des Spiels vom 17. Mai 2006 wurde ein 28-jähriger Mann beim Zürcher Hardplatz zusammengeschlagen. Dabei wurde der FCZ-Fan derart schwer am Kopf verletzt, dass er im künstlichen Koma lag.

Ein heute 22-Jähriger hatte bei den Ausschreitungen nach dem Fussballspiel am 11. Februar 2007 zwischen dem FCZ und Zürcher Grasshopper-Club einen 27-jährigen GC-Anhänger von hinten angefallen und ihm zwei Faustschläge gegen ein Ohr versetzt.

Am 2. Oktober 2011 musste das Meisterspiel GC gegen den FCZ wegen wüster Ausschreitungen in den Zuschauerrängen abgebrochen werden

Am 15. April 2013 kam es in Newcastle zu wüsten Ausschreitungen. Auf die Spitze trieb es ein korpulenter Newcastle-Fan der sich einem Polizisten auf einem Pferd näherte und das Tier mit Fusstritten traktierte.

Ultras von Eintracht Frankfurt haben die eigene Mannschaft und die Polizei attackiert. Gladbacher Schläger verletzten einen Borussia Dortmund-Fan und dessen Mutter schwer.

3. Gesetzesgrundlage

Mit der Schaffung des Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 (Stand am 16. Juli 2012) hat der Bundesrat die Lücken bei der Gewaltprävention geschlossen. Die fünf Ergänzungen, die per 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind, sind kaskadenartig aufgebaut:⁹

- Registrierung im nationalen Informationssystem HOOGAN
- Anordnung einer Ausreisebeschränkung
- Anordnung eines Rayonverbotes
- Anordnung einer Meldeauflage
- Polizeigewahrsam von maximal 24 Stunden

Eine schärfere Massnahme wird grundsätzlich erst dann angeordnet, wenn sich eine mildere als wirkungslos erweist. Die drei Massnahmen (Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam), die unter dem Namen „Hooligangesetz“ ins BWIS eingeflochten waren, wurden aufgrund der Verfassungskonformität in den Räten umstritten und wurden per 1. Januar 2010 wieder aufgehoben und durch einen interkantonalen Vertrag ersetzt. Dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen („Hooligan-Konkordat“) sind praktisch alle Kantone beigetreten.¹⁰

Im Kanton Zürich entscheidet das Volk am 9. Juni 2013 über das revidierte Hooligan-Konkordat. Dies bringt u.a. folgende Verschärfungen mit sich:

- Rayonverbote können neu von einem bis zu drei Jahren verfügt werden (bisherige Maximaldauer: 1 Jahr)

⁹ HENSLER BEAT, Strafe ohne Strafrecht S. 39 ff.

¹⁰ HENSLER BEAT, Sicherheit & Recht, S. 40 ff.

- Rayons können neu für die ganze Schweiz gelten
- Sämtliche Spiele der Clubs der obersten Ligen unterstehen einer Bewilligungspflicht (Rahmenbewilligung für die ganze Saison, dreistufige Risikoskala, Umsetzung nur auf Spiele der Stufe „Rot“, die sogenannten Hochrisikospiele)
- Bei Hochrisikospiele gilt ein Alkoholverbot und der Billetverkauf wird über den Gastclub erfolgen, der ebenfalls die Anreisemodalitäten und die Anmarschrouten regelt

4. Präventive Massnahmen bei Sportveranstaltungen

4.1. Informationssystem HOOGAN

Das Bundesamt für Polizei (fedpol) betreibt das elektronische Informationssystem „HOOGAN“,¹¹ in das die Daten über Personen aufgenommen werden, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben. Konkret dürfen in „HOOGAN“ nur Informationen über Personen erfasst werden, gegen die Ausreisebeschränkungen, Massnahmen nach kantonalem Recht (Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam) oder andere Massnahmen wie Stadionverbote verhängt worden sind. Voraussetzungen für die Aufnahme in das Informationssystem sind:

- Die Massnahme wurde von einer richterlichen Behörde ausgesprochen oder bestätigt
- die Massnahme wurde aufgrund einer strafbaren Handlung ausgesprochen, die zur Anzeige an die zuständigen Behörden gebracht wurde, oder
- die Massnahme ist für die Wahrung der Sicherheit von Personen oder der Sportveranstaltung notwendig und kann glaubhaft begründet werden.¹² Siehe dazu auch Art. 24 a ff BWIS.

¹¹ Bearbeitungsreglement des Informationssystems HOOGAN des Bundesamtes für Polizei fedpol, Bern 2009.

¹² www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/hooliganismus/informationssystem.htm

Alle Kantone, die Grenzbehörden, fedpol und die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus (SZH) nutzen „HOOGAN“ mit einem Direktzugriff.¹³

Im Zuge der Anpassung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen werden neue Straftatbestände in die Aufzählung von gewalttätigem Verhalten aufgenommen. Diese sind zum Beispiel die Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht gemäss Art. 224 StGB oder Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB. Die Abstimmung darüber erfolgt am 9. Juni 2013.

4.2. Anordnung einer Ausreisebeschränkung

In Art. 24c BWIS ist die Ausreisebeschränkung geregelt. Gemäss Absatz 1 des vorherig genannten Artikels kann einer Person die Ausreise aus der Schweiz in ein bestimmtes Land für eine bestimmte Zeitdauer untersagt werden. Gemäss Art. 24c Abs. 3 dauert die Ausreisebeschränkung frühestens drei Tage vor der Sportveranstaltung und dauert längstens bis einen Tag nach deren Ende. Bei grösseren Turnieren wie eine Fussball-Weltmeisterschaft kann sich diese u.U. über mehrere Wochen erstrecken.¹⁴ Die Ausreisebeschränkung soll verhindern, dass Fans, über die eine Prognose für ein friedliches Verhalten nicht gestellt werden kann und die in der Schweiz aus Sicherheitsgründen von Sportveranstaltungen ferngehalten werden müssen, nicht im Ausland gewalttätig werden können.¹⁵

Die Ausreisebeschränkung wird vom Bundesamt für Polizei verfügt und setzt grundsätzlich ein Rayonverbot voraus. Werden wichtige Gründe für den Aufenthalt im Bestimmungsland geltend gemacht, kann das

¹³ Richtlinie für die Verwendung und Bearbeitung von Daten des Informationssystems HOOGAN durch Organisatoren von Sportveranstaltungen und deren Sicherheitsverantwortlich des Bundesamtes für Polizei fedpol, Bern 2009.

¹⁴ THALER DANIEL, Hooliganismus und Sport S. 246 ff.

¹⁵ BVGE 2011/C-560.

Bundesamt für Polizei die Ausreise bewilligen.¹⁶ Eine Anfechtung der Ausreisebeschränkung muss nach dem Verwaltungsverfahren des Bundes erfolgen.¹⁷

4.3. Rayonverbot

Diese Massnahme untersagt einer Person, sich während einer bestimmten Zeit (z. Bsp. vor oder nach dem Fussballspiel) in einem genau bezeichneten Rayon (z. Bsp. Bahnhof und Umgebung) aufzuhalten. Art. 4 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 ist das Rayonverbot wie folgt geregelt:

- Einer Person die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden.

Eine weitere Regelung in Art. 4 Abs. 2 des Konkordates lautete wie folgt:

- Das Rayonverbot kann längstens für die Dauer eines Jahres verfügt werden.

Die massgebliche Änderung dieses Artikels ist, dass das Rayonverbot neu auf drei Jahre hochgesetzt werden und es Rayons der ganzen Schweiz umfassen kann. Das Schweizer Volk stimmt am 9. Juni 2013 darüber ab.

4.4. Begründungs- und Beweisanforderungen an ein Rayonverbot

Damit einer Person ein solches Verbot erteilt werden kann, muss dieser nachgewiesen werden, dass sie sich anlässlich einer

¹⁶ HOFMANN DAVID, Das Informationssystem HOOGAN in der Praxis, S. 291 ff.

¹⁷ BVGE 2010/C-8376.

Sportveranstaltungen an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat.¹⁸ Diese Nachweise sind in Art. 3 ff des Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen definiert:

- entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und –vereine;
- Stadionverbote der Sportverbände oder –vereine;
- Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde

Wenn ein privater Sportverein ein Stadionverbot ausspricht, oder die Person bei der Polizei anzeigt, genügt dies nicht als Grundlage der anzuordnenden Massnahme. Es muss im Einzelfall überprüft werden und die betroffene Person muss sich dazu äussern können.¹⁹ Das Konkordat ermächtigt die Behörden zur Handlung, verpflichtet sie jedoch nicht, ein solches zu verhängen. Es ist eine Kann-Massnahme, das heisst, sie ist nicht zwingend. Vielmehr muss anhand der konkreten Umstände der Einzelfall geprüft werden. Soweit angeordnet, muss es sich auf das Wesentliche beschränken und verhältnismässig sein.²⁰ Es darf nur auf die erforderliche Sportart ausgesprochen werden. Wenn die betroffene Person nur Fussballspiele besucht, darf ihr nicht auch noch der Aufenthalt rund um ein Eishockeystadion verboten werden.²¹

Ein Rayonverbot hat einen verwaltungsrechtlichen und keinen strafrechtlichen Charakter. Es dient zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und soll Gewalttätigkeiten an Sportveranstaltungen verhindern.²²

¹⁸ MOECKLI DANIEL/KELLER RAPHAEL, Sicherheit & Recht S. 231.

¹⁹ MOECKLI DANIEL/KELLER RAPHAEL, Sicherheit & Recht S. 231.

²⁰ VGer SG VB.2009.00019 E.4.2. vom 22. September 2009.

²¹ MOECKLI DANIEL/KELLER RAPHAEL, Sicherheit & Recht S. 231 ff.

²² HENSER BEAT, Sicherheit & Recht, S. 37 ff.

4.5. Anordnung einer Meldeauflage

Greifen die Massnahmen der Registrierung im Informationssystem „HOOGAN“, sowie eine Ausreisebeschränkung und die des Rayonverbotes nicht mehr, kommt die Meldeauflage zum Zug. Diese darf nur verfügt werden, wenn gegen ein Rayonverbot oder eine Ausreisebeschränkung verstossen wurde.²³ In Art. 6 Abs. 2 des Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 wird festgehalten, dass die betroffene Person sich bei der Polizeistelle an ihrem Wohnort zu melden hat. Die Meldeauflagen können für eine Dauer von bis zu 3 Jahren und bereits nach einmaligem Vergehen verfügt werden.

Die Abstimmung vom 9. Juni 2013 über das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 beinhaltet unter anderem eine Revision dieses Artikels. Neu soll nicht es nicht mehr grundsätzlich die Polizeistelle am Wohnort sein, sondern „nach Möglichkeit eine Amtsstelle“ am Wohnort der betroffenen Person.

4.6. Polizeigewahrsam

Als „ultimo ratio“ ist der Freiheitsentzug geplant. Art. 8 Abs. 1 lit. a und b des Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 zeigt auf, dass die Voraussetzung ist, dass konkrete Hinweise auf eine geplantes Vergehen vorliegen und Polizeigewahrsam die einzige Möglichkeit ist, diese Person an den Gewalttätigkeiten zu hindern. Laut Art. D § a PoIG des Kanton Zürich darf die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn sie sich selber, andere Personen, Tiere oder Gegenstände ernsthaft und unmittelbar gefährdet. Der Gewahrsam dauert längsten 24 Stunden.

²³ THALER DANIEL, Hooliganismus und Sport, S. 245 ff.

5. Datenschutz und Grundrechte

5.1. Datenschutz

Der Datenschutz betrifft Privatpersonen und dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte, Privatsphäre und der Grundrechte. Er verpflichtet die Datenbearbeiter zu rechtmässigem und verhältnismässigem Handeln und verleiht den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte.²⁴

Das Prinzip des Datenschutzes ist im Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) geregelt. Für kantonale Behörden gilt das individuelle kantonale Datenschutzgesetz. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte regelt, welche Daten wann und wo aufgezeichnet werden und wie weiterverwendet werden dürfen.²⁵ Beim Einsatz von Webcams im öffentlichen Raum ist zu beachten, dass diese so eingerichtet werden sollen, dass keine Personen erkannt werden können.²⁶

5.2. Grundrechte

Grundrechte sind die von der Bundesverfassung und von internationalen Menschenrechtskonventionen gewährleisteten Rechte der Bürger zur Wahrung ihrer Autonomie gegenüber dem Staat.²⁷ Sie sind unmittelbar anwendbar und eine Ausführungsgesetzgebung ist nicht notwendig. Es wird zwischen Freiheitsrechten, der rechtsstaatlichen Garantien und den sozialen Grundrechten unterschieden.

5.3. Verletzung der Grundrechte durch die Präventivmassnahmen an Sportveranstaltungen

5.3.1. Verletzung der Privatsphäre durch Videoüberwachung

Seit geraumer Zeit wird die Überwachung an öffentlichen, halböffentlichen sowie privaten Räumen mittels Videoüberwachung

²⁴ MÜLLER LUCIEN, Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen- insbesondere zur Verhütung und Ahnung von Straftaten, S.34 ff.

²⁵ <http://www.edsb.ch/>

²⁶ <http://www.edsb.ch/>

²⁷ EGLI PATRICIA, Grundrechte, S. 193.

angewendet. Halböffentliche Räume sind Stätten, die sich privat zuordnen lassen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung aber halböffentlich sind, wie zum Beispiel privat betriebene Fussballstadien, umgrenzte Sportplätze, Restaurants, etc.²⁸ Die Videoüberwachung wird präventiv eingesetzt, um zu beobachten und um bei einem deliktischen Verhalten die betroffenen Personen überführen zu können. Sie muss ein geeignetes Mittel zur Verhinderung von Gewaltausschreitungen sein, d.h. sie kommt nur in Frage, wenn weniger einschneidenden Massnahmen wie mehr Sicherheitspersonal, Trennung von Fangruppen, Eingangskontrollen etc. nicht greifen.²⁹

Durch diese Massnahme betroffen ist aber auch eine Vielzahl unbestimmter Personen, die sich im überwachten Raum befinden. Da die Videoüberwachung auf die Erkennbarkeit und Bestimmbarkeit von Personen ausgerichtet ist, handelt es sich um einen Eingriff in die persönliche Freiheit.³⁰

Der Schutz der Privatsphäre ist ein Grundrecht. Gemäss Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung hat jede Person Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post – und Fernmeldeverkehrs, also das Recht auf Achtung ihres Privatlebens. Art. 13 Abs. 2 BV in Anlehnung auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK bezieht sich auf den Schutz vor Missbrauch von persönlichen Daten. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst unter anderem auch das Recht auf Widerspruch gegen eine persönlichkeitsverletzende Datenbearbeitung.³¹ Jede Person soll grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten bestimmen können. Gemäss Art. 28 Abs. 2 ZGB ist eine Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Seit

²⁸ ENGLER MARC, Sicherheit an Sportveranstaltungen unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, S. 162 ff.

²⁹ BAERISWYL BRUNO, Datenschutzrecht und Sport, S. 147 ff.

³⁰ BAERISWYL BRUNO, Datenschutzrecht und Sport, S. 147 ff.

³¹ MÜLLER LUCIEN, Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen- insbesondere zur Verhütung und Ahnung von Straftaten, S.34 ff

längerem anerkennt die schweizerische Rechtslehre das Recht am eigenen Bild. Das Recht am eigenen Bild erfasst nicht nur die Beschaffung, sondern auch die Veröffentlichung von Personenbildern. Sie ist im Grundsatz nur mit Einwilligung des Betroffenen erlaubt.³² Des Weiteren fallen Äusserungen und Handlungen, welche an öffentlich zugänglichen Orten vorgenommen wurden und zur Aufnahme und Pflege persönlicher Kontakte dienen und somit Ausdrucksmöglichkeit der menschlichen Persönlichkeit sind, in den Schutzbereich der Privatsphäre.³³

5.3.2. Verletzung der Bewegungsfreiheit durch Rayonverbote

Rayonverbote betreffen je nach Ausgestaltung und Sachverhaltsumständen die Grundrechte wie zum Beispiel die Bewegungsfreiheit, welche in Art. 10 Abs. 2 BV festgehalten ist. Festzuhalten ist, dass zur persönlichen Entfaltung die Möglichkeit besteht, u.a. Kontakt zu anderen Menschen zu knüpfen und das Leben individuell zu gestalten.³⁴ Häufig betroffen ist auch die in Art. 22 BV geregelte Versammlungsfreiheit. Der Versammlungsbegriff kann u.U. auf Gruppen angewandt werden, die sich zum gemeinsamen Besuch von Sportveranstaltungen treffen.³⁵ Als Versammlung gilt jede Zusammenkunft mehrerer Menschen mit einem gemeinsamen Ziel³⁶, welches in diesem Fall, ein friedlicher Besuch einer Sportveranstaltung ist.

Grundsätzlich gilt, je länger Rayonverbote dauern und desto weiter der Rayon gesteckt ist, desto schwerer wiegt der Eingriff in die Grundrechte. Wenn also einer Person, welche in der Stadt Zürich wohnt, ein Rayonverbot auferlegt wird, welches festhält, dass er sich an mehreren Tagen für mehrere Stunden in gewissen Gebieten, die in seiner Wohngemeinde liegen, nicht aufhalten darf, liegt darin eine nicht

³² BSK-MEILI N 19 zu Art. 28 ZGB.

³³ BREITENMOSE, St. Galler Kommentar, N 14 zu Art. 13 BV.

³⁴ SCHWEIZER, St. Galler Kommentar, N 26 zu Art. 10 BV.

³⁵ MOECKLI DANIEL/KELLER RAPHAEL, Sicherheit & Recht S. 231 ff.

³⁶ ROHNER, St. Galler Kommentar, N 6 zu Art. 22 BV.

unwesentliche Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit und einen massiven Grundrechtseingriff vor.³⁷

Zudem führt diese Massnahme automatisch zur Aufnahme der Personalien in die nationale HOOGAN-Datenbank, welche beispielsweise auch den Zollbehörden zur Verfügung steht. Ein für wenige Stunden gültiges Rayonverbot in der Wohngemeinde, dass einen Eintrag in die HOOGAN-Datenbank mit sich zieht, kann nicht mehr als einfacher Grundrechtseingriff bezeichnet werden.³⁸

6. Spannungsfeld Datenschutz und Gesetzgebung

Die Bekämpfung des Gewaltphänomens im Sport stellt eine echte Herausforderung dar. Der Schutz des Grundrechtes kann aufgrund der heutigen gesetzlichen Kompetenzregelung nicht immer gewahrt werden.

Sicherheitsmassnahmen im Rahmen von Sportveranstaltungen sind heute hauptsächlich auf die Bekämpfung des Hooliganismus fokussiert, welcher ein markantes Sicherheitsproblem mit sich bringt.³⁹ Muss der Veranstalter in Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsdiensten gegen verhaltensauffällige Fussballfans oder Hooligans vorgehen, kann er sich auf das Hausrecht und seine Hausordnung abstützen.⁴⁰ Beispielsweise ist in der Hausordnung des Stadion Letzigrund im Kapitel „Ton- und Bildaufnahmen“ folgendes erwähnt: „.....Den Besuchern ist bewusst, und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit aller und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung und Gesetzesverletzungen im Stadion Letzigrund Zürich Videoaufnahmen der Zuschauerbereiche gemacht werden“.⁴¹

³⁷ MOECKLI DANIEL/KELLER RAPHAEL, Sicherheit & Recht S. 231 ff.

³⁸ VGer SG VB.2009.00019 E.4.2. vom 22. September 2009.

³⁹ MÜLLER LUCIEN, Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen- insbesondere zur Verhütung und Ahnung von Straftaten, S.34 ff

⁴⁰ ENGLER MARC, Sicherheit an Sportveranstaltungen unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, S. 162.

⁴¹ Hausordnung des Stadion Letzigrund, Zürich, Februar 2012.

Da die im halböffentlichen Raum die erlaubten Sicherheitsmassnahmen weder durch die Hausordnung noch durch andere Selbsthilferechte abgedeckt sind, braucht es eine vertragliche Einwilligung die, zum Beispiel durch den Kauf eines Eintrittsbillettes als Zustimmung der Sicherheitsmassnahmen erteilt wird.⁴² Eine solche Einwilligungserklärung (Zuschauervertrag) der Besucher stellt einen Vertrag dar. Der Vertragsinhalt ist in Bezug auf den Datenschutz von Bedeutung.⁴³

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben müssen eingehalten werden: Die Zuschauer von Sportveranstaltungen müssen in einer geeigneten Weise über eine Videoüberwachungssystem informiert werden. Des Weiteren muss darüber informiert werden, bei wem sie ihr gesetzliches Auskunftsrecht über die erhobenen Daten geltend machen können.⁴⁴

Es ist davon auszugehen, dass der Zuschauer einer Sportveranstaltung nicht mit einem Eingriff in die persönlich Freiheit zu rechnen hat, da dieser davon ausgeht, dass die Sicherheitsmassnahmen sich gegen die Störer richten und nicht gegen die sich nicht deliktisch verhaltenden Zuschauerinnen und Zuschauer. Korrekterweise würde vor dem Abschluss des Zuschauervertrages über die Sicherheitsmassnahmen aufmerksam gemacht werden, damit sich diese dessen bewusst und sich noch gegen einen Besuch der Veranstaltung entscheiden können.⁴⁵

Es ist deshalb in der Regel problematisch, wenn auf Sicherheits- und Überwachungsmassnahmen nach Abschluss des Vertrages hingewiesen wird, da hier nicht mehr mit einer Einwilligung der betroffenen Personen gerechnet werden kann.⁴⁶

⁴² ENGLER MARC, Sicherheit an Sportveranstaltungen unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, S. 162.

⁴³ BAERISWYL BRUNO, Datenschutzrecht und Sport, S. 149.

⁴⁴ THALER DANIEL, Sport und Recht, S. 267 ff.

⁴⁵ BAERISWYL BRUNO, Datenschutzrecht und Sport, S. 146 ff.

⁴⁶ BAERISWYL BRUNO, Datenschutzrecht und Sport, S. 149 ff.

Im Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 in Art. 3 Abs. b ist festgehalten, dass als Nachweis für gewalttätiges Verhalten eine glaubwürdige Aussage oder Bildaufnahme der Polizei, der Zollverwaltung des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und – vereine, gilt. Interessanterweise regelt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte, dass beim Einsatz von Webcams im öffentlichen Raum diese so gerichtet werden, dass keine Personen erkannt werden können. Im Vergleich dazu steht die in der Bundesverfassung geregelten Persönlichkeitsrechte sowie der Art. 28 Abs. 2 ZGB, welcher auf eine Rechtfertigung eines Gesetzes verweist. Die Bildüberwachung verlangt angesichts der zu achtenden Persönlichkeitsrechte und Datenschutzes nach einer gesetzlichen Regelung, die in den meisten Kantonen, auch im Kanton Zürich, fehlt.

Da es sich um einen schweren Eingriff in die Grundrechte handelt, erscheint die aktuelle Abstützung der Massnahmen gegen den Hooliganismus und die mangelnde Abgrenzung zwischen Staatsschutz und Innere Sicherheit – auch unter Berücksichtigung des Prinzips der Zweckbindung – als problematisch.⁴⁷

7. Massnahmen gegen Gewalt an Sportveranstaltungen – Die Schweiz in Zusammenarbeit mit Europa

7.1. Europaratsübereinkommen

Mit dem Europäischen Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere Fussballspielen vom 1. November 1985 verpflichten sich die Vertragsstaaten, untereinander zusammenzuarbeiten und die Zusammenarbeit mit den freien Sportverbänden zu fördern, um Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern zu verhindern und unter Kontrolle zu bekommen. Der Europarat hat das Übereinkommen

⁴⁷ BAERISWYL BRUNO, Datenschutzrecht und Sport, S. 149.

1985 aufgrund des tragischen Ereignisses im Brüsseler Heysel-Stadion verabschiedet.⁴⁸

Um diese Gefahren auszugrenzen, ist zu diesem Zweck eine ganze Reihe von Massnahmen vorgesehen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Polizeikräften, Strafverfolgung und angemessene Bestrafung der gewalttätigen Zuschauer, strenge Kontrolle des Kartenverkaufs, Beschränkung des Verkaufs alkoholischer Getränke, geeignete Planung und bauliche Ausführung der Stadien, um Gewalttätigkeiten zu verhindern und eine wirksame Kontrolle der Massen und ihrer Sicherheit zu ermöglichen.⁴⁹

Die Schweiz hat das Übereinkommen am 9. Mai 1989 unterzeichnet.

7.2. Polizeiliche Vernetzung der Schweiz

Die internationale Polizeikooperation der Schweiz beruht auf drei Pfeilern:⁵⁰

- bilaterale Zusammenarbeit durch Polizeiverträge
- die euro-regionale Zusammenarbeit wie Schengen, Europol oder Europarat
- die global-multilaterale Zusammenarbeit durch Interpol und die UNO

7.2.1. Polizeiverträge

Die Schweizer Eidgenossenschaft hat in den letzten Jahren mit Österreich, Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein sowie Frankreich Polizeiverträge abgeschlossen. Die Verträge regeln die gemeinsamen Sicherheitsinteressen der Länder, verstärken die Zusammenarbeit der Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung

⁴⁸ GAMMA MARCO, Sicherheit & Recht, S.136 ff.

⁴⁹ <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/120.htm>

⁵⁰ GAMMA MARCO, Sicherheit & Recht, S.136 ff.

und ermöglichen den Informationsaustausch der grenzüberschreitenden Polizeimassnahmen.⁵¹

7.3. Euro-regionale Zusammenarbeit

7.3.1. Schengen

Schengen hat zum Ziel, den Reiseverkehr innerhalb des Schengen-Raums zu erleichtern. Reisende werden an den Grenzen zwischen den Schengen-Staaten nicht mehr kontrolliert. Reisende aus Drittstaaten (ausserhalb EU und EFTA) können während maximal drei Monaten pro Halbjahr frei im Schengen-Raum herumreisen. Die beteiligten Staaten haben deshalb die Regeln für den kurzfristigen Aufenthalt harmonisiert.⁵²

Gleichzeitig sollen verschiedene Massnahmen die innere Sicherheit gewährleisten und stärken.⁵³ Das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) nimmt hierauf Bezug und regelt die entsprechenden Massnahmen im Detail. Gemäss Art. 2 des SDÜ dürfen die Grenzen an jeder Stelle ohne Kontrollen passiert werden. Der gleiche Artikel sieht jedoch auch vor, dass eine Vertragspartei für einen begrenzten Zeitraum Personenkontrollen durchführen kann, wenn es die nationale Sicherheit erfordert oder ein öffentliches Interesse besteht.⁵⁴

Anwendungsfälle dieser Ausnahmeregelung sind Grossanlässe, wie zum Beispiel die EURO 2008. Die Schweiz hätte also an der EURO 2008 die Grenzkontrollen für einen bestimmten Zeitraum wieder einführen können.

7.3.2. Europol

Das Europäische Polizeiamt oder auch Europol ist eine europäische Polizeibehörde mit Sitz in Den Haag. Sie koordiniert die Arbeit der

⁵¹ GAMMA MARCO, Sicherheit & Recht, S.136 ff.

⁵² <http://www.europa.admin.ch/dienstleistungen/00553/00961/00962/index.html?lang=de>

⁵³ <http://www.europa.admin.ch/dienstleistungen/00553/00961/00962/index.html?lang=de>

⁵⁴ GAMMA MARCO, Sicherheit & Recht, S.136 ff.

nationalen Polizeibehörden im Bereich der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität.⁵⁵

Die Zusammenarbeit mit Europol stützt sich auf das Abkommen von 2004. Dieses Abkommen umfasst diverse Deliktsformen, die im Rahmen eines sportlichen Grossanlasses zu erwarten, resp. zu beachten sind, namentlich u.a. Betrug im Zusammenhang mit Eintrittskarten, Körperverletzung, Rassismus etc. Nicht Gegenstand der Zusammenarbeit war die Bekämpfung des Hooliganismus.⁵⁶

7.3.3. Europarat

Am 1. November 1990 ist das Europäische Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen von Zuschauern bei Sportanlässen, insbesondere Fussball, in Kraft getreten.

Kern des Abkommens ist Artikel 3, welcher beschreibt, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten, präventive und repressive Massnahmen gegen Gewalttätigkeiten von Zuschauern zu ergreifen, dass genügend Ordnungskräfte aufgeboten werden, um Ausschreitungen zu verhindern. Ausserdem verlangt dieser Artikel, die enge Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden.⁵⁷

7.3.4. Interpol

Interpol ist weltweit die grösste Polizeiorganisation, welcher 190 Länder angeschlossen sind, u.a. die Schweiz.⁵⁸ Sie wurde 1923 in Wien gegründet und hat heute ihren Sitz in Lyon.

Die Zusammenarbeit mit Interpol ist insofern begründet, als dass relevante Informationen gewisser Staaten wie zum Beispiel Russland,

⁵⁵ <http://de.wikipedia.org/wiki/Europol>

⁵⁶ GAMMA MARCO, Sicherheit & Recht, S.136 ff.

⁵⁷ GAMMA MARCO, Sicherheit & Recht, S.136 ff.

⁵⁸ <http://www.interpol.int/About-INTERPOL/Overview>

Kroatien oder die Türkei ausschliesslich über Interpol verfügbar resp. zu erhalten sind.⁵⁹

8. Hooliganismus-Bekämpfung in England als Vorbild für die Schweiz?

Es ist unbestritten, dass gegen Hooliganismus etwas unternommen werden muss. Trotzdem scheint es, dass die Durchsetzung der bereits vorhandenen präventiven Massnahmen ein grosses Problem darstellt. Die neuen Massnahmen anlässlich Gewalt an Sportanlässen sind bereits wieder heftiger Kritik ausgesetzt. Bemängelt werden u.a. die Unverhältnismässigkeit, die mangelnde Bestimmtheit der Rechtsgrundlagen sowie die Regelungskompetenz.⁶⁰ Während sich die Schweiz über den korrekten Einsatz und Vollständigkeit der vorhanden präventiven und repressiven Instrumente noch unschlüssig ist, hat England das Problem Hooliganismus weitgehend im Griff. Inhaltlich sind sich die rechtlichen Grundlagen ähnlich. Verglichen mit der schweizerischen Gesetzgebung, welche verwaltungsrechtlichen Charakter aufweist, ist das englische Recht betreffend die Bekämpfung des Hooliganismus auf der Ebene des Strafrechts einzuordnen.

Eine Besonderheit ist der Football Banning Order, kurz FBO. Ein FBO kann aus einer Ausreisebeschränkung, einem Rayonverbot sowie ein Stadionverbot bestehen. Des Weiteren kann sie zusätzlich noch eine Meldeauflage enthalten. Falls nötig, kann darin festgehalten werden, dass der Person die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie den Besuch von Stadtzentren und Bars verbieten.⁶¹ Die Verbote können jedoch individuell angepasst werden. Sobald eine der auferlegten Bedingungen verletzt wird, liegt eine Straftat vor. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die FBO eine Massnahme darstellt, die an strafrechtliche Sanktionen anlehnt und

⁵⁹ GAMMA MARCO, Sicherheit & Recht, S.136 ff.

⁶⁰ TRUNZ MIRJAM/WOHLERS WOLFGANG, Hooliganismus-Bekämpfung, S. 196.

⁶¹ TRUNZ MIRJAM/WOHLERS WOLFGANG, Hooliganismus-Bekämpfung, S. 196.

präventiv wirkt aber aufgrund des vergangenen Verhaltens ausgesprochen wird.⁶²

Im Gegensatz zum Schweizer Karkadensystem werden in England alle Massnahmen als Gesamtpaket ausgesprochen. England verhängt mit dieser Massnahme drakonische Sanktionen gegen verhaltensauffällige Fussballfans; die Schweiz hingegen macht davon sehr zurückhaltend Gebrauch. Glaubt man der Statistik, so hat England seit Einführung dieser gesetzgeberischen Massnahmen einen deutlichen Rückgang der Vorfälle auszuweisen, während in anderen Ländern Europas der Hooliganismus deutlich zugenommen hat.⁶³ Interessanterweise weisen kriminologische Untersuchungen darauf hin, dass je höher die Sanktionswahrscheinlichkeit, desto höher ist die Abschreckungswirkung.

Schlussfolgerung

Kürzlich habe ich einer Verhandlung am Zürcher Obergericht beigewohnt. Ein heute 25-jähriger FCZ-Fan hatte am 2. Oktober 2011 am Zürcher Derby eine sogenannte Seenotfackel in den gegnerischen Fansektor geworfen. Der Wurf war im Ergebnis harmlos, jedoch wurde er erstinstanzlich aufgrund Gefährdung des Lebens zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Das Obergericht schöpfte den Strafrahmen nicht aus, hat aber eine strengere Beurteilung vorgenommen und verurteilte den Briefträger wegen versuchter schwerer Körperverletzung. Der junge Mann gab während der Befragung an, bei ihm seien „alle Sicherungen“ durchgebrannt und er wisse auch nicht, was in ihn gefahren sei. Er hat sich bis dahin noch nie etwas zu Schulden kommen lassen und war im Besitz eines ausnahmslos guten Arbeitszeugnis. Dieser Fall soll aufzeigen, dass nicht jeder gewalttätige Fan mit einem Hooligan gleichzustellen ist. Persönlich finde ich die Bezeichnung Hooligan-Konkordat stossend.

⁶² TRUNZ MIRJAM/WOHLERS WOLFGANG, Hooliganismus-Bekämpfung, S. 200.

⁶³ TRUNZ MIRJAM/WOHLERS WOLFGANG, Hooliganismus-Bekämpfung, S. 202.

Bei der ganzen Hooligan-Problematik handelt es sich schlussendlich um ein Phänomen gesellschaftlichen Ursprungs. Wenn die Polizei und die Strafbehörden die sozialen oder gesellschaftlichen Fehlentwicklungen bekämpfen müssen, dann ist etwas schiefgelaufen. Deshalb bin ich der Meinung, dass die Schweiz ihr Recht in Bezug auf die Bekämpfung des Hooliganismus nicht erneuern oder gar verschärfen muss. Sie müsste lediglich das geltende Recht konsequent zur Anwendung bringen.

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Benützung der angegebenen Quellen verfasst habe.

Uster,

.....
Simone Hirschmüller